

Der ärztliche Behandlungsfehler (Teil 2)

Wie in der letzten Ausgabe erläutert, gibt es mehrere Arten von ärztlichen Fehlern. Um allerdings vom Fehler zum Schadensersatzanspruch – der bei schweren Fällen wie etwa einer Querschnittlähmung aufgrund einer fehlerbehafteten Bandscheibenoperation durchaus erheblich sein kann – zu gelangen, muss der Geschädigte darlegen und beweisen, dass ein Fehler begangen wurde und dieser Fehler für den Schaden ursächlich (juristisch: kausal) war. Nur in den Fällen eines groben Behandlungsfehlers muss der Arzt beweisen, dass der Fehler nicht kausal für den Schadeneintritt war – was regelmäßig schwierig ist.

Oft ist auch unklar, was überhaupt passiert ist – über die Tatsache, dass ein Patient zu Fuß ins Krankenhaus ging und als Paraplegiker das Krankenhaus wieder verlässt hinaus, ist oft wenig über das „Warum?“ bekannt. War es ein Fehler bei der Operation selbst – oder doch eine nicht erkannte Nachblutung? Das Klinikpersonal ist hier oft wenig hilfreich. Ursachenforschung – die ja zum Nachweis eigenen Fehlverhaltens führen könnte – wird kaum betrieben, und wenn doch, dann so verklausuliert, dass der medizinische Laie keinen Durchblick mehr hat und den Fehler nicht erkennt.

Das wichtigste ist daher zunächst die Beweissicherung – hier möglich in Form der Krankenakte. Zunächst ist festzuhalten, dass der Patient jederzeit das Recht auf Einsicht in seine Krankenakten hat. Er darf diese – bis auf Röntgenbilder – zwar nicht mitnehmen, da sie im Eigentum des Krankenhauses steht – jedoch neben der Einsichtnahme auch Kopien (gegen Entgelt) fertigen. Die Akte ist auch vollständig zur Einsichtnahme zu überlassen, aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichts (2 BvR 443/02) sind ärztliche Bedenken hiergegen künftig wohl hinten an zu stellen. Man muss sich auch nicht darauf einlassen, nur eine durch das Krankenhaus gefertigte Kopie zu erhalten, da dann nicht sicher gestellt ist, dass die Akte vollständig ist.

Wird die Akteneinsicht verweigert oder der Patient hingehalten, so ist höchste Vorsicht geboten. In diesem Fall empfiehlt sich eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Körperverletzung mit dem Hinweis, dass möglicherweise Beweise verschwinden könnten, die Staatsanwaltschaft wird dann sehr schnell die Akte sichern, um Manipulation zu ver-

hindern. Dies ist zwar für alle Beteiligten unangenehm, aber bedauerlicherweise notwendig.

Hat man die Akte, so ist es oft unumgänglich, diese von einem Spezialisten – also einem anderen Arzt – durchsehen zu lassen, der dann – ausgehend von den Eintragungen in der Akte – den Behandlungsfehler finden und gutachterlich feststellen kann.

Gutachten sollte extern gefertigt werden

Erster Einstieg bei vielen Querschnittgelähmten ist das Gespräch mit dem behandelnden Arzt in den Akutkliniken. Hier werden oft wertvolle Hinweise gegeben, ob irgendetwas ungewöhnlich bei der Behandlung im Vorkrankenhaus war. Ein Gutachten kann dies jedoch nicht ersetzen, regelmäßig wird eine behandelnde Klinik auch kein solches fertigen, da es aufgrund der „Befangenheit“ des behandelnden Arztes als Beweis quasi wertlos los.

Die erfolgsversprechendste, aber auch sehr teure Methode ist die Erstellung eines Privatgutachtens. Ein Arzt des Vertrauens – hier einfach Mitpatienten, Ärzte und das Internet befragen – mit Erfahrung als Gerichtsgutachter arbeitet dann im Auftrag des Patienten die Akte durch und wird mögliche Fehler aufzeigen. Da dies sehr zeitaufwendig ist und der Gutachter eventuell weitere Recherchen (MRT u.a.) durchführen muss, gehen die Kosten hierfür leicht in die Tausende. Andererseits hat man hier die Gewissheit, dass der Gutachter nur den Auftraggeber selbst im Blick hat.

Eine günstige und daher gern gewählte Methode ist die Einschaltung der Krankenkasse. Diese hat ein

eigenes Interesse daran, dass ein Dritter (hier die Haftpflichtversicherung des behandelnden Arztes) den Schaden bezahlt bzw. die Krankenkasse bei dieser regressieren kann. Die Krankenkasse wird daher den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) einschalten, der dem Patienten möglicherweise einen Konsiliararzt zur Seite stellt. Der Vorteil hieran ist, dass keine Kosten entstehen, der Nachteil ist allerdings, dass man auf die Wahl des Konsiliararztes keinen Einfluss hat.

Kammern sehen selten Behandlungsfehler

Die dritte Methode, an ein Gutachten zu kommen, ist der Gang zur jeweiligen Landesärztekammer. Die Gutachterkommissionen dort erstellen kostenlose Gutachten zur Frage, ob ein Behandlungsfehler vorliegt. Allerdings ist zu beachten, dass dies zum einen Zeit kostet, und dass zum anderen die anderweitige Rechtshängigkeit (entweder durch ein

Straf- oder ein Zivilverfahren) die Tätigkeit der Landesärztekammer, die Schiedsgerichtscharakter hat, ausschließt.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Kammern eher selten einen Behandlungsfehler bejahen. So wurden laut einer von der Bundesärztekammer veröffentlichten Statistik 2009 10972 Anträge gestellt, über 7424 wurde dann durch Sachgutachten entschieden (beim Rest lagen Verfahrenshindernisse vor) und in lediglich 1771 Fällen wurde ein haftungsauslösender Behandlungsfehler festgestellt.

Im Haftungsfall ist davon abzuraten, ein von der gegnerischen Versicherung erstelltes Gutachten vorbehaltlos zu akzeptieren. Dies liegt nicht daran – wie vielfach vermutet – dass die von der Haftpflichtversicherung beauftragten Gutachter aus nichtfachlichen Erwägungen heraus zu ▶

Anzeige

www.reha.com · Kostenlose Hotline: 0800 700 9 800

REHACARE®
INTERNATIONAL



Fachmesse und Kongress
www.rehacare.de

Düsseldorf,
21. – 24. September 2011

Sie finden uns
in Halle 7a auf
Stand C23



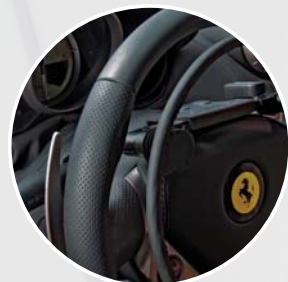
FÜR IHRE MOBILITÄT

Wenn **Qualität** eine Frage
der **Beratung** ist, dann
sind wir die **Nummer 1!**

Die REHA Group Automotive ist DER Spezialist für exzellent angepasste, vielseitige und bedienerfreundliche Mobilitätshilfen in Kraftfahrzeugen.

Unsere Kunden sind Menschen, die ein Fahrzeug krankheits-, alters- oder unfallbedingt nur eingeschränkt nutzen können. Unser größtes Anliegen ist die professionelle und umfassende Beratung, damit wir gemeinsam für Sie die optimale Lösung für Ihre individuelle Mobilität finden. Dafür stehen Ihnen bundesweit unsere geschulten Produktberater zur Seite, die Sie vor Ort - **auch bei Ihnen zu Hause** - beraten.

Rufen Sie uns an! Wir finden die beste Lösung für Sie!



Unsere Niederlassungen sind bundesweit für Sie da: Hilden (bei Düsseldorf) · Schlitz (bei Fulda) · Hamburg · Berlin · München · Paderborn · Dresden



Ein Unternehmen der www.kirchhoff-gruppe.de · 225 Jahre Tradition · **Autos nach Maß für Menschen mit Handicap!** · Zertifiziert nach DIN/EN ISO 9001:2008

Ihre Mobilität endet nicht am Wohnort

Lasten der Geschädigten entscheiden (was eine massive Straftat wäre), sondern vielmehr am fachlichen Wissensvorsprung der Haftpflichtversicherer, die durch die Vielzahl von Fällen, die dort bearbeitet werden, wissen, wie manche Gutachter gewisse medizinische Fragen beurteilen.

Als erklärendes Beispiel sei genannt, dass manche Mediziner Schleudertraumata der HWS bei unfallbedingten Geschwindigkeitsänderungen unter 10 km/h immer verneinen, weil auch viele Literaturmeinungen diese Auffassung stützen. Es steht in diesem Fall von vornherein fest, wie dieser Mediziner einen Fall beurteilen wird, wenn dieses Ausschlusskriterium vorliegt, egal wie glaubhaft der Betroffene die Beschwerden schildert. Wenn nunmehr eine Versicherung weiß – und sie weiß es in der Regel aus einer Vielzahl von Fällen – wie Mediziner X über ein bestimmtes Problem denkt, so steht das Ergebnis des Gutachtens, welches die Versicherung

in Auftrag gibt, bereits mit der Wahl des Gutachters fest.

Inwieweit diese Gutachten dann vorprozessual und prozessual Verwendung finden, wird im nächsten Artikel näher beschrieben.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr. ■

Kontakt:

Rechtsanwalt u. Fachanwalt f. Verkehrsrecht
Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg
tel 08 21-32 79 88-10, Fax: -20
eMail: kontakt@arge-recht.de

Anzeige



Selbst katheterisieren mit

»SIMPLYCATH®«
von UROMED

Erleichtert das Leben mit Handicap

»SIMPLYCATH®« steht für qualitativ hochwertige Katheter, abgestimmt auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse von Menschen, die mit einer Beeinträchtigung leben müssen und sich Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erhalten möchten.

www.simplycath.de

„Einfach
und sicher –
zur Vermeidung
von
Infektionen.“



Fordern Sie jetzt Ihr Gratismuster an www.simplycath.de oder unter (040) 713007-25.